



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II / 12.91.00	2025/097	31.07.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Wahlausschuss	18.09.2025	Entscheidung	öffentlich

Feststellung der Wahlergebnisse für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie des Rates der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung unterbreitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

Am 14.09.2025 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. Neben der Wahl der Rats- und Kreistagsmitglieder werden auch der Landrat/die Landrätin des Kreises Warendorf und der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Ostbevern direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

Gem. §§ 34 Abs. 1 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stellt der Wahlausschuss nach erfolgter Wahl fest, wieviel Stimmen für die Bewerber/innen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die Bewerber/innen in den Wahlbezirken und für die Parteien abgegeben worden sind sowie welche/r Bewerber/in für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, in den Wahlbezirken und aus den Reserve-listen gewählt sind.

Der Wahlausschuss ist dabei an die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen gem. § 34 Abs. 2 KWahlG gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu be-richtigen.

Im Einzelnen stellt der Wahlausschuss nach erfolgter Vorprüfung der Wahlnieder-schriften durch den Wahlleiter gem. § 61 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler/innen,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber/innen abgegebenen Stim-men und die danach gewählten Bewerber/innen,
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien abgegebenen Stimmen,
6. wieviel Sitze den Parteien gem. § 33 Abs. 1 bis 4 KWahlG zuzuteilen sind,
7. welche Bewerber/innen gem. § 33 Abs. 6 KWahlG aus der Reserveliste gewählt sind.

Die Ziehung des Loses bei Stimmengleichheit und bei gleichen Zahlenbruchteilen ist in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.

Für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gelten gem. § 75 d KWahlO die Vorschriften des § 61 Abs. 3 KWahlO mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Feststel-lungen nach den Nummern 4 bis 7 die auf die Bewerber jeweils entfallenen Stimmen und der danach gewählte Bewerber oder das Erfordernis einer Stichwahl festzustellen ist.

Gem. § 46 c Abs. 2 KWahlG findet für den Fall, dass von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, eine Stichwahl unter den Be-werbern statt, die bei der erste Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Kandidatur um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in Ostbevern gibt es zwei Kandidaten. Die Wahrscheinlichkeit, dass es aufgrund einer erzielten Stimmengleichheit zu einer Stichwahl kommt, ist somit äußerst gering.

Der Termin für die mögliche Stichwahl ist auf Sonntag, 28.09.2025, festgesetzt worden.

Dr. Michael König
Wahlleiter

Barbara Roggenland
Fachbereichsleitung
